

Komplexe des gesellschaftlichen Lebens von hervorragender Bedeutung für die sozialistische Gesellschaftsordnung sind. Zu den von den Gesetzen abhängigen Gesetzesakten gehören: Erlasse des Staatsrates der DDR, Verordnungen des Ministerrates der DDR, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen seiner Organe, Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sowie Normen von dazu staatlich besonders ermächtigten sozialen Gemeinschaften. Diese Unterscheidung ergibt sich aus Art. 48 der Verfassung der DDR, nach dem die Volkskammer das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der DDR ist und deren Rechte durch niemanden eingeschränkt werden können.

Rechtsordnung: die durch das *-> Recht* des jeweiligen Staates gestaltete Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen und die Gewährleistung ihrer Einhaltung durch den Staat und (im Sozialismus) die Gesellschaft. Die Verletzung der R., die zugleich ein Hemmnis oder eine Gefährdung der Entwicklung der Gesellschaftsordnung darstellt, führt zur rechtlichen Verantwortlichkeit und zur Anwendung von Formen des staatlichen Zwanges, um die Folgen der Rechtsverletzung zu beseitigen. Art und Weise der Schaffung und Verwirklichung des Rechts prägen den Charakter der R. Die R. ist das Ergebnis der Verwirklichung des Prinzips der Gesetzlichkeit. Der Klassencharakter der Gesellschaftsordnung eines gegebenen Staates bestimmt den Charakter der konkreten R. Die kapitalistische R. schützt das kapitalistische Eigentum an Produktionsmitteln und das gesamte System der darauf gegründeten Ausbeutung der Mehrheit des Volkes durch die Minderheit der Klasse der Kapitalisten. Die Geschichte der kapitalistischen Gesellschaftsordnung beweist darüber hinaus, daß die Bourgeoisie bereit ist, die von ihr selbst geschaffene

R. zu verletzen und zu brutaler Willkür überzugehen, wenn ihr Interesse dies in der Abwehr der gerechten Forderungen der Arbeiter und Bauern sowie der Völker der ehemaligen Kolonien notwendig macht. Mit der Zuspitzung der Klassenwidersprüche im Imperialismus wird die Brechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit zur Gesetzmäßigkeit. Die sozialistische R. hingegen verkörpert Humanismus und soziale Gerechtigkeit. Sie beruht auf dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln und bringt die politische Herrschaft der Arbeiterklasse zum Ausdruck, die sie im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt und zu deren Entwicklung sie selbst aktiv beiträgt. Mit der ständigen Vertiefung der sozialistischen Demokratie geht der Prozeß der immer weiteren Festigung der sozialistischen R. einher. Die *-> sozialistische Gesetzlichkeit* stellt das Unterpfand ihrer Festigkeit dar. Sicherheit und Festigkeit der sozialistischen R. werden nicht zuletzt dadurch bedingt, daß das sozialistische Recht bewußt und freiwillig durch die überwiegende Mehrheit des Volkes eingehalten wird, weil es zutiefst seinen Interessen entspricht und weil sich die Verwirklichung des sozialistischen Rechts auf das sozialistische Bewußtsein und die Prinzipien der sozialistischen Moral gründet. Dies setzt beständige, sich an den Beschlüssen der SED orientierende politisch-ideologische Erziehungsarbeit voraus, die von allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist, die an der Rechtsverwirklichung beteiligt sind (*-> Rechtsbewußtsein*).

Rechtsprechung: durch *-> Gerichte* im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in gesetzlich geregelten Verfahrensweisen erfolgende Prüfung, Feststellung und Entscheidung der Verant-